

Preis pro Monat EUR 2,50 inkl. Liefergebühr

Online lesen: mitteilungsblatt-issum.de/e-paper | Mitteilungsblatt abonnieren: 02241 260-380

Mitteilungsblatt *freundliches* issum



52. Jahrgang

Freitag, den 15. Dezember 2023

ZUGLEICH AMTBLATT
FÜR DIE GEMEINDE ISSUM

Woche 50

Jede Woche in Ihrem Briefkasten

Pfarrgemeinde St. Anna Issum-Sevelen lädt ein zur Krippenbesichtigung

Auf dem Weg durch den Advent, mit Freude und Hoffnung auf Weihnachten und das neue Jahr



Das Friedenslicht und die Segenswünsche für zu Hause können in beiden Kirchen mitgenommen werden.

In Issum in die St. Nikolaus Kirche:

Am **1. und 2. Weihnachtstag** von 15 bis 18 Uhr geöffnet.
Weitere Termine in der St. Nikolaus Kirche sind der **27., 30. und 31. Dezember** sowie der **1. und 6. Januar 2024** jeweils von 15

bis 17 Uhr.

Die St. Antonius Kirche in Sevelen ist an folgenden drei Tagen mit speziellen Themen geöffnet, immer von 15 bis 17 Uhr:
Sonntag, 17. Dezember, 3. Advent

Es spielt die **Flötistin Renate Hassler** fröhliche und besinnliche Stücke bei Kerzenschein. Die Krippe ist aufgebaut und Maria und Josef auf dem Weg nach Bethlehem.
Samstag, 30. Dezember

Fröhlicher Jahresausklang. Die Heilpraktikerin **Lydia Wenzel** kommt mit ihren Klangschalen und lädt zum Mitmachen ein.

Sonntag, 7. Januar 2024
Die heiligen drei Könige an der Krippe.





Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der amtlichen Bekanntmachungen für die Gemeinde Issum: Gemeindeverwaltung Issum, Bürgermeister Clemens Brüx, Herrlichkeit 7-9, 47661 Issum. Verantwortlich für sonstige amtliche Veröffentlichungen sind die bekanntmachenden Behörden. Erscheinungsweise wöchentlich freitags. Das Mitteilungsblatt Issum kann bei Rautenberg Media (02241 260-380) oder der Gemeinde Issum im Einzelbezug bestellt werden (2,00 Euro zzgl. Versand). In unaufschiebbaren Fällen wird außerhalb des normalen Erscheinungstermins ein Sonderdruck herausgegeben.

Satzung der Gemeinde Issum über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz (Gebührensatzung Standesamt) abweichend von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW mit Bekanntmachungsanordnung vom 06.12.2023

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und des § 2 Abs. 3 des Gebührentages für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230), wird gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Issum vom 05.12.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Für Amtshandlungen der Verwaltung der Gemeinde Issum, die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) erfasst sind, werden abweichende Gebührensätze festgelegt.
- (2) Die Gebühren werden nach dem zu dieser Satzung gehörenden Tarif erhoben.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) unberührt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 13.12.2017 außer Kraft.

Issum, 05.12.2023

Gez.

Clemens Brüx
Bürgermeister

Tarif der Gemeinde Issum über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz (Gebührensatzung Standesamt) abweichend von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW

1. Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses abweichend von Tarifstelle 2.2.2.1.1 AVerwGebONRW
60,00 €
2. Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist
abweichend von Tarifstelle 2.2.2.1.2 AVerwGebONRW
120,00 €
3. Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt
abweichend von Tarifstelle 2.2.2.1.3 AVerwGebONRW
60,00 €
4. Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines/einer Erklärenden
abweichend von Tarifstelle 2.2.2.1.4 AVerwGebONRW
100,00 €
5. Auslagen für die Vornahme der Eheschließung in der Herrlichkeitsmühle
30,00 €
6. Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften
abweichend von Tarifstelle 2.2.2.3.1 AVerwGebONRW
30,00 €
7. Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung
abweichend von Tarifstelle 2.2.2.3.2 AVerwGebONRW
12,00 €
8. Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG
abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.1 AVerwGebONRW
60,00 €
9. Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte
abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.8 AVerwGebONRW
17,00 €
10. Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG
abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.2 AVerwGebONRW
30,00 €
11. Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuches oder den früheren Standesregistern
abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.4 AVerwGebONRW
15,00 €
12. Erteilung einer Personenstandsurkunde gemäß § 55 PStG
abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.5 AVerwGebONRW
15,00 €
13. Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird
abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.6 AVerwGebONRW
7,50 €
14. Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Scheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

| | |
|--|--|
| abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.11 AVerwGebONRW 60,00 € | |
| 15. | |
| Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.3 AVerwGebONRW 30,00 € | |
| 16. | |
| Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer abweichend von Tarifstelle 2.2.2.1.5 AVerwGebONRW 60,00 € | |
| 17. | |
| Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Neubestimmung der Reihenfolge abweichend von Tarifstelle 2.2.2.3.3 AVerwGebONRW 45,00 € | |
| 18. | |
| Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Geschlechtsan- gabe und Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Ge- schlechtsentwicklung abweichend von Tarifstelle 2.2.2.3.4 AVerwGebONRW 45,00 € | |
| 19. | |
| Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.7 AVerwGebONRW 10,00 € | |

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung der Gemeinde Issum über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz (Gebührensatzung Standesamt)** abweichend von der **Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW vom 05.12.2023** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Issum vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Issum, 06.12.2023

gez.

Clemens Brüx
Bürgermeister

Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden mit Bekanntmachungsanordnung vom 06.12.2023

Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW, S. 490) und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV.NRW, S. 383) zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.06.2020 (GV.NRW, S. 702) hat der Rat der Gemeinde Issum am 05. Dezember 2023 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Gemeinde Issum (Abstimmungsgebiet).

§ 2

Zuständigkeiten

(1) Der Rat legt den Tag des Bürgerentscheides fest.
(2) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin leitet die Abstimmung. Er / Sie ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
(3) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher / der Vorsteherin, dem stellvertretenden Vorsteher / der stellvertretenden Vorsteherin und drei bis sechs Beisitzern / Beisitzerinnen. Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer / Die Beisitzerinnen des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin auch vom Vorsteher / von der Vorsteherin berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmen gleichheit gibt die Stimme des Vorstehers / der Vorsteherin den

Ausschlag.

(4) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

§ 3

Stimmbezirke

Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein.

§ 4

Abstimmberechtigung

(1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher / Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine / ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebiets hat.
(2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5

Stimmschein

(1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
(2) Ein Abstimmberechtigter / Eine Abstimmberechtigte erhält auf Antrag einen Stimmschein.

§ 6

Abstimmungsverzeichnis

(1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Abstimmungsberechtigten.

(2) Der Bürger / Die Bürgerin kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen / deren Abstimmungsverzeichnis er / sie eingetragen ist.

(3) Inhaber / Inhaberinnen eines Stimmzettels können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.

(4) Jeder Abstimmungsberechtigte / Jede Abstimmungsberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner / ihrer Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

§ 7

Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten/Bekanntmachung

(1) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis benachrichtigt der Bürgermeister / die Bürgermeisterin jeden Abstimmungsberechtigten / jede Abstimmungsberechtigte, der / die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.

(2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des / der Abstimmungsberechtigten,
2. den Stimmbezirk und den Stimmraum,
3. ein Abstimmungsheft / Informationsblatt gem. § 8 dieser Satzung,
4. die Nummer, unter der der / die Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
5. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
6. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmzettel nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,
7. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmzettels und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.

(3) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis macht der Bürgermeister / die Bürgermeisterin öffentlich bekannt

1. den Tag des Bürgerentscheides und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage, beim Stichentscheid auch den Text der vom Rat beschlossenen Stichfrage,
2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann,
3. dass innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister / bei der Bürgermeisterin Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

§ 8

Abstimmungsheft / Informationsblatt

(1) Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsheft / Informationsblatt der Gemeinde Issum zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Lokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmzettel beim Bürgermeister / bei der Bürgermeisterin eingegangen sein muss. Im Falle eines Stichentscheides enthält die Titelseite die Texte der zu entscheidenden Fragen sowie den der Stichfrage.

(2) Das Abstimmungsheft / Informationsblatt enthält

1. die Unterrichtung durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläute-

rung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief,
2. die Kostenschätzung der Verwaltung und eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen,

3. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenden Fraktionen, die das Bürgerbegehen abgelehnt haben,
4. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenden Fraktionen, die dem Bürgerbegehen zugestimmt haben,
5. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenden Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sonderwahlen einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin sind auf deren Wunsch wiederzugeben.

(3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenden Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziffer 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin und evtl. Sonderwahlen einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin kann für die im Abstimmungsheft / Informationsblatt gem. Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.

(4) Das Abstimmungsheft wird auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Issum veröffentlicht.

(5) Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Abstimmungsheft abweichend von Abs. 2 Nr. 2 bis 4. und Abs. 3 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger / die Bürgerin erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.

§ 9

Tag des Bürgerentscheids

Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr statt.

§ 10

Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten, über die mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt werden kann. Zusätze sind unzulässig. Im Falle des Stichentscheides enthalten die Stimmzettel die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen sowie darunter die Stichfrage. Bei der Stichfrage macht die abstimmende Person kenntlich, welchen der Bürgerentscheide sie vorzieht für den Fall, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

§ 11

Öffentlichkeit

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

(4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 12

Stimmabgabe

(1) Der / Die Abstimmende hat für jede zu entscheidende Frage eine Stimme. Er / Sie gibt seine / ihre Stimme an der Abstimmungsurne oder per Brief geheim ab.

(2) Der / Die Abstimmende gibt seine / ihre Stimme in der Weise ab, dass er / sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.

(3) Im Fall der Abstimmung an der Abstimmungsurne faltet der / die Abstimmende daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmungsurne.

(4) Der / Die Abstimmende kann seine / ihre Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender / eine Abstimmende, der / die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hilfsperson kann auch ein von dem / der Abstimmungsberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmungsvorstandes sein. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

(5) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der / die Abstimmende dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin in einem verschlossenen Umschlag

1. seinen / ihren Stimschein
2. in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen / ihren Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16.00 Uhr bei ihm / ihr eingeht.

(6) Auf dem Stimschein hat der / die Abstimmende oder die Hilfsperson (Abs. 4 Satz 2) dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des / der Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 13

Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

(1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne des Stimmbezirks, der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist.

(2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimschein beiliegt,
3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist,
4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimscheine enthält,
6. der / die Abstimmende oder die Person seines / ihres Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides zur Briefabstimmung auf dem Stimschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,

8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(3) Die Feststellung des Briefabstimmergebnisses im Stimmgebiet obliegt dem Abstimmungsvorstand eines vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin bestimmten Stimmbezirks; bei Bedarf können im Stimmbezirk auch mehrere Abstimmungsvorstände bestimmt werden. In Stimmbezirken, in denen mindestens 50 Stimmbriefe eingegangen sind, kann der Briefabstimmungsvorstand auch das Ergebnis der Briefabstimmung feststellen.

(4) Die Stimme eines / einer Abstimmenden, der / die an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er / sie vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzicht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

§ 14

Stimmenzählung

(1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.

(2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Abstimmsscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.

(3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 15

Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des / der Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 16

Feststellung des Ergebnisses

(1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids/Stichentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.

(2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger / der Bürgerinnen beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Stehen mehrere Fragen gleichzeitig zur Abstimmung und werden diese in einem nicht miteinander zu vereinbarenden Sinne entschieden, so ist das Ergebnis des Stichentscheides maßgeblich. Es gilt die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.

(3) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 17

Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 567), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2020 (GV. NRW. S. 312d) finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7 bis 11, 12, 13 bis 18, 19, 20 bis 22, 32 Abs. 6, 33 bis 60, 63, 81 bis 83.

§ 18

Inkrafttreten

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 25.03.2010 außer Kraft.

Issum, 05.12.2023

gez.

Clemens Brüx
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 05.12.2023** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann

gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Issum vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Issum, 06.12.2023

gez.

Clemens Brüx
Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung mit Bekanntmachungsanordnung vom 06.12.2023

Präambel

Aufgrund von § 4 der Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) und § 7 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S.490), sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 1029), in Verbindung mit § 32 der Friedhofssatzung der Gemeinde Issum vom 04.05.2017 hat der Rat der Gemeinde Issum in seiner Sitzung am 05.12.2023 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Nutzungsrechte an Grabstätten

- a) an Wahlgräbern je Grabstelle 2.070,50 €
- b) für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern pro Jahr 82,82 €
- c) an Reihengräbern 1.489,85 €
- d) an Rasenreihengräbern inklusive 25 Jahre Grabpflege 3.126,48 €
- e) an Kinderreihengräbern 515,21 €
- f) an Urnengräbern 901,61 €
- g) für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Urnengräbern pro Jahr 36,07 €
- h) an anonymen Urnengräbern inklusive 25 Jahre Grabpflege 1.138,64 €
- i) an anonymen Reihengräbern inklusive 25 Jahre Grabpflege 2.850,44 €
- j) an Aschestreufeldern inklusive 25 Jahre Grabpflege 1.582,10 €
- k) an Urnengemeinschaftsgräbern je Urnengemeinschaftsgrabstelle inklusive 25 Jahre Grabpflege 2.240,30 €
- l) für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Urnengemeinschaftsgrabstellen inklusive Grabpflege pro Jahr 89,61 €
- m) für eine Urnengemeinschaftsgrabstelle im Memoriam-Garten 776,92 €

§ 2

§ 6, Buchstaben a) und b) erhalten folgende Fassung:

Benutzung der Friedhofsgebäude

- a) für die Benutzung einer Aufbahrungszelle pro Tag 49,10 € (Sterbe- und Beerdigungstag rechnen als ein Tag)

b) für die Benutzung der Aussegnungshalle 211,90 €

§ 3

§ 7 erhält folgende Fassung

Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühren sind die Antragstellerin bzw. der Antragsteller oder diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag die Benutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtungen beantragt wird. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldnerin bzw. als Gesamtschuldner.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Issum, 05.12.2023

gez.

Clemens Brüx
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 05.12.2023** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Issum vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Issum, 06.12.2023

gez.

Clemens Brüx
Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Issum mit Bekanntmachungsanordnung vom 06.12.2023

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV NRW S. 233) hat der Rat der Gemeinde Issum in seiner Sitzung vom 05.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d und e sind solche Hunde,

- a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte sogenannte Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
- b) die sich nach dem Gutachten des beamten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
- c) die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;
- d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Die Zuordnung solcher Hunde ergibt sich aus der Feststellung der örtlichen Ordnungsbehörde.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. Alano
6. American Bulldog
7. Bullmastiff
8. Mastiff
9. Mastino Espanol
10. Mastino Napoletano
11. Fila Brasileiro
12. Dogo Argentino
13. Rottweiler
14. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden. Kreuzungen dieser Rassen und Kreuzungen dieser Rassen mit Hunden anderer Rassen oder Mischlingen (OVG Juni 2004).

§ 2

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen B (Begleitperson), BI (Blindheit), aG (außergewöhnlich Gehbehindert) oder H (Hilflosigkeit) besitzen.

§ 3

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.

§ 4

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII), Rente wegen Erwerbsminderung (§ 43 SGB-VI) oder Bürgergeld (§§ 19-27 SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehenden Personen wird die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 gesenkt, jedoch nur für einen Hund.

§ 5

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Issum, 05.12.2023

gez.

Brüx

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Issum vom 05.12.2023** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Issum vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Issum, 06.12.2023

gez.

Clemens Brüx

Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Issum (Abfallentsorgungsgebührensatzung) mit Bekanntmachungsanordnung vom 06.12.2023

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NW. S. 490), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S.233) und des § 23 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Issum vom 12. Dezember 2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 04. Dezember 2018, hat der Rat der Gemeinde Issum in seiner Sitzung am 05. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Absatz 1 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

Für die Benutzung der Abfallentsorgung und sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen werden erhoben:

- Personen-Grundgebühr je Einwohner bzw. Einwohnergleichwert in Höhe von 19,56 Euro
- Volumen-Gebühr
- a) für Restabfall
60 L Behälter 54,00 Euro
80 L Behälter 72,00 Euro
120 L Behälter 108,00 Euro
240 L Behälter 216,00 Euro
770 L Behälter wöchentliche Abfuhr 1.386,00 Euro
770 L Behälter 14-tägige Abfuhr 693,00 Euro
1.100 L Behälter wöchentliche Abfuhr 1.980,00 Euro
1.100 L Behälter 14-tägige Abfuhr 990,00 Euro

b) für Papierabfall

- 770 L Behälter 14-tägige Abfuhr 43,20 Euro
770 L Behälter monatliche Abfuhr 21,60 Euro
1.100 L Behälter 14-tägige Abfuhr 61,68 Euro
1.100 L Behälter monatliche Abfuhr 30,84 Euro

c) für Bio-Abfall

- 120 L Behälter 54,24 Euro
240 L Behälter 80,64 Euro

§ 2

§ 5 erhält folgende Fassung:

Ist das zur Verfügung gestellte Gefäßvolumen kurzfristig nicht ausreichend, so können zur

Abdeckung des Bedarfs Abfallsäcke erworben werden.

Die Gebühr je Restabfallsack beträgt 2,50 Euro.

Die Gebühr je Papiersammelsack beträgt 0,70 Euro.

Mit der Zahlung der Gebühr sind der Kaufpreis, der einmalige Abtransport und die Beseitigungsgebühren abgegolten. Die Gebühr ist mit dem Erwerb des besonders gekennzeichneten Abfallsackes fällig. Eine Rücknahmeverpflichtung besteht nicht.

§ 3

§ 6 erhält folgende Fassung:

Für den Behälteraustausch nach § 11 Absatz 8 der Abfallentsorgungsatzung wird eine einmalige Gebühr von 8,55 Euro erhoben.

§ 4

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Issum, 05.12.2023

gez.

Brüx

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Issum (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 05.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Issum vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Issum, 06.12.2023

gez.

Clemens Brüx

Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse zur Abwasserbeseitigungssatzung in der Gemeinde Issum mit Bekanntmachungsanordnung vom 06.12.2023

Präambel

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8,

10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) und des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasser-

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

verbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW S. 559) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV NRW. S. 1470), des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV NRW. 2016, S. 559ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV NRW. S. 560), sowie der vom Rat der Gemeinde Issum am 15.12.1987 beschlossenen Abwasserbeseitigungssatzung, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.12.2010, hat der Rat der Gemeinde Issum in seiner Sitzung am 05.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Gebühren- und Abgabensatz

(1) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage als Kanal betragen:

je cbm Schmutzwasser **2,32 Euro**

je m² ermittelter angeschlossener Grundstücksfläche (§ 8 Abs. 1 Nr. b) **0,43 Euro**

Bei der Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen betragen die Benutzungsgebühren **26,78 Euro/cbm** tatsächlich abgefahrener Anlageninhalt und bei der Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben **9,90 Euro/cbm** Abwasser.

§ 2

§ 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG von einem Entwässerungs-verband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Gemeinde zu zahlende Schmutzwassergebühr um die nach § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 KAG anrechnungsfähigen Beträge und beträgt somit **0,91 Euro** je cbm Schmutzwasser.

§ 3

Diese Satzung tritt **rückwirkend zum 01. Januar 2021** in Kraft. Die

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse zur Abwasserbeseitigungssatzung in der Gemeinde Issum, die der Rat der Gemeinde Issum in seiner Sitzung am 08.12.2020 beschlossen hat, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Issum, 05.12.2023

gez.

Brüx

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse zur Abwasserbeseitigungssatzung in der Gemeinde Issum vom 05.12.2023** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Issum vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Issum, 06.12.2023

gez.

Clemens Brüx

Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse zur Abwasserbeseitigungssatzung in der Gemeinde Issum mit Bekanntmachungsanordnung vom 06.12.2023

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW. S. 490), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) und des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasser-verbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW S. 559) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV NRW. S. 1470), des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV NRW. 2016, S. 559ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV NRW. S. 560), sowie der vom Rat der Gemeinde Issum am 15.12.1987 beschlossenen Abwasserbeseitigungssatzung, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.12.2010, hat der Rat der Gemeinde Issum in seiner Sitzung am 05.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Gebühren- und Abgabensatz

(1) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage als Kanal betragen:

je cbm Schmutzwasser **2,45 Euro**

je m² ermittelter angeschlossener Grundstücksfläche (§ 8 Abs. 1 Nr. b) **0,42 Euro**

Bei der Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen betragen die Benutzungsgebühren **27,47 Euro/cbm** tatsächlich abgefahrener Anlageninhalt und bei der Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben **11,81 Euro/cbm** Abwasser.

§ 2

§ 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG von einem Entwässerungs-verband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Gemeinde zu zahlende Schmutzwassergebühr um die nach § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 KAG

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

anrechnungsfähigen Beträge und beträgt somit **0,88 Euro** je cbm Schmutzwasser.

§ 3

Diese Satzung tritt **rückwirkend zum 01. Januar 2022** in Kraft. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse zur Abwasserbeseitigungssatzung in der Gemeinde Issum, die der Rat der Gemeinde Issum in seiner Sitzung am 07.12.2021 beschlossen hat, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Issum, 05.12.2023

gez.

Brüx

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse zur Abwasserbeseitigungssatzung in der Gemeinde Issum vom 05.12.2023** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss

übereinstimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Issum vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Issum, 06.12.2023

gez.

Clemens Brüx

Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse zur Abwasserbeseitigungssatzung in der Gemeinde Issum mit Bekanntmachungsanordnung vom 06.12.2023

Präambel

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW. S. 490), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) und des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV NRW. S. 1470), des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV NRW. 2016, S. 559ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV NRW. S. 560), sowie der vom Rat der Gemeinde Issum am 15.12.1987 beschlossenen Abwasserbeseitigungssatzung, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.12.2010, hat der Rat der Gemeinde Issum in seiner Sitzung am 05.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Gebühren- und Abgabensatz

(1) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage als Kanal betragen:

je cbm Schmutzwasser **3,31 Euro**

je m² ermittelter angeschlossener Grundstücksfläche (§ 8 Abs. 1 Nr. b) **0,60 Euro**

Bei der Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen betragen die Benutzungsgebühren **31,98 Euro/cbm** tatsächlich abgefahrener Anlageninhalt und bei der Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben **14,36 Euro/cbm** Abwasser.

§ 2

§ 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG von

einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Gemeinde zu zahlende Schmutzwassergebühr um die nach § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 KAG anrechnungsfähigen Beträge und beträgt somit **1,36 Euro** je cbm Schmutzwasser.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Issum, 05.12.2023

gez.

Brüx

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse zur Abwasserbeseitigungssatzung in der Gemeinde Issum vom 05.12.2023** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Issum vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Issum, 06.12.2023

gez.

Clemens Brüx

Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Gemeinde Issum mit Bekanntmachungsanordnung vom 06.12.2023

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBI. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176), der §§ 62 bis 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG-) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBI. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 73), hat der Rat der Gemeinde Issum in seiner Sitzung am 05. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

1. Der Gebührensatz für Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Issumer Fleuth beträgt:
 - für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,060905 Euro
 - für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,000416 Euro
2. Der Gebührensatz für Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Gelderner Fleuth beträgt:
 - für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,023251 Euro
 - für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,000195 Euro

3. Der Gebührensatz für Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet des Niersverbandes beträgt:
 - für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,041515 Euro
 - für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,000303 Euro

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Issum, 05.12.2023

gez.

Brüx

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung zur Änderung der Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Gemeinde Issum vom 05.12.2023** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Issum vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Issum, 06.12.2023

gez.

Clemens Brüx

Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung in der Gemeinde Issum mit Bekanntmachungsanordnung vom 06.12.2023

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NW. S. 490), des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), hat der Rat der Gemeinde Issum in seiner Sitzung am 05. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung der Fahrbahn beträgt je Frontmeter jährlich 1,09 Euro.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Issum, 05.12.2023

gez.

Brüx

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und**

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gebührensatzung in der Gemeinde Issum vom 05.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt

gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Issum vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Issum, 06.12.2023

gez.

Clemens Brüx

Bürgermeister

Vergabeordnung der Gemeinde Issum mit Bekanntmachungsanordnung vom 06.12.2023

Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW, S. 490) hat der Rat der Gemeinde Issum am 05.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Die Vergabeordnung gilt bei allen Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen für die Gemeinde Issum. Für die Durchführung der Vergabe gilt die Vergabedienstanweisung der Gemeinde Issum.
2. Die Bestimmungen der Vergabeordnung gelten nicht für Vergaben, die die Gemeinde Issum über die Gesellschaft für Kommunale Logistik (KomLog) durchführen lässt.

§ 2

Wertgrenzen der Vergabearten

Es gelten die Wertgrenzen der aktuellen Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (Kommunale Vergabegrundsätze).

§ 3

Zuständigkeit für die Vergabe

1. Im Rahmen der durch den Haushaltplan zur Verfügung gestellten Mitteln wird die Entscheidungsbefugnis auf den Bürgermeister übertragen:

a) Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Als Geschäft der laufenden Verwaltung sind insbesondere Geschäfte mit einem Volumen von bis zu 50.000,00 Euro anzusehen.

Über die Vergabe aller Aufträge und Leistungen auf der Grundlage einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung sofern der Zuschlag dem / der Mindestbietenden erteilt wird.

2. In allen anderen Fällen gelten folgende Zuständigkeiten:

- bei allen Aufträgen für Leistungen und Bauleistungen für den Bereich der Bauverwaltung über 50.000 Euro entscheidet der Bauausschuss,
- bei allen Aufträgen für die übrigen Leistungen über 50.000 Euro entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss,

- bei allen Aufträgen für Leistungen für das Wasserwerk nach Maßgaben der Betriebssatzung.

3. Der Bürgermeister informiert den Rat quartalsweise detailliert über die kompletten Ausschreibungsergebnisse und die von ihm getroffenen Vergabeentscheidungen über 10.000 Euro Auftragsvolumen.

4. Darüber hinaus informiert der Bürgermeister kontinuierlich den Bauausschuss über erfolgte Vergaben im Bereich der Bauverwaltung mit dem Hinweis auf den voraussichtlichen Beginn und das Ende der Maßnahme.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergabeordnung vom 29.11.2001 außer Kraft.

Issum, 05.12.2023

gez.

Brüx

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Vergabeordnung der Gemeinde Issum vom 05.12.2023** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Issum vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Issum, 06.12.2023

gez.

Clemens Brüx

Bürgermeister

ENDE AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Kurzbericht über die Sitzung des Rates der Gemeinde Issum am 05.12.2023

Öffentlicher Teil

Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitglieds

Herr Karl Vogel wird als Nachfolger des ausgeschiedenen Ratsmitglieds Rosa Winkel in sein Amt als Ratsmitglied der Gemeinde Issum eingeführt und verpflichtet.

Strategie zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung in der Gemeinde Issum

Auf Basis des Konzeptes der Kanzlei Wolter Hoppenberg wird die Verwaltung beauftragt die Planungen zur Gründung einer „Gemeindewerke GmbH & Co. KG“ mit einem strategischen Partner aufzunehmen.

NRW-Förderprogramm

„Heimatpreis“ im Jahr 2024

Der Rat beschließt für das Jahr 2024 die erneute Teilnahme am „Heimat-Preis“ des vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW aufgelegten Förderprogrammes „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet“.

Für den Heimat-Preis 2024 legt der Rat folgende Entscheidungskriterien fest:

- Beitrag zum Erhalt und zur öffentlichen Sichtbarmachung von Informationen über die Geschichte und das kulturelle Erbe
- Identität und Heimatbewusstsein fördern
- Brauchtumspflege
- Beitrag zum Zusammenhalt innerhalb der Gemeinde stärken
- Heimat erlebbar machen
- Beitrag zur Begeisterung für lokale Besonderheiten schaffen
- Beitrag zur sportlichen Erziehung oder außerschulischen Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen

Weiterhin legt der Rat fest, dass der Preis im Jahr 2024 auf bis zu drei Preisträger aufgeteilt werden soll. Der Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen für den „Heimat-Preis 2024“ soll ab April 2024 gestartet werden. Der Rat entscheidet über die Vergabe des Heimat-Preises. Die Vorberatung über alle eingereichten Vorschläge erfolgt durch den Jugend-, Sozial-, Kultur- und Seniorenausschuss.

Anpassung der Finanzierung der Betreuung an den Grundschulen

Der Beschluss des Rates vom 07.12.2021, den Trägern der offenen Ganztages an den Issumer Grundschulen neben der Landeszweisung pro angemeldetem Kind einen Betrag in Höhe von 809 € pro Schuljahr zur Verfügung zu stellen, wird ab dem Schuljahr 2023/2024 aufgehoben.

Ab dem Schuljahr 2023/2024 werden den Trägern der Betreuung an den Grundschulen die tatsächlichen Personalkosten nach einem vereinbarten Betreuungsschlüssel erstattet. Daneben werden Festbeträge pro Kind für die Ferienbetreuung, besondere Angebote, die Allgemeinkosten und für die Sachkosten gewährt.

Beantragung einer Förderung aufgrund der Kommunalrichtlinie 4.1.2 Implementierung und Erweiterung eines Energiemanagements

Die Verwaltung wird beauftragt einen Förderantrag gemäß der Kommunalrichtlinie 4.1.2 Implementierung und Erweiterung eines Energiemanagements zu stellen.

Fortschreibung Straßen- und Wegekonzept der Gemeinde Issum

Das Straßen- und Wegekonzept der Gemeinde Issum wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Der Rat beschließt folgende Satzungen und Gebührenbedarfsberechnungen:

- Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung
- Gebührenberechnung für die Inanspruchnahme der Anlagen und Einrichtungen der Kommunalfriedhöfe ab 01.01.2024
- Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung ab 01.01.2024
- Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung für das Jahr 2024
- Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung zum 01.01.2024
- Gebührenbedarfsberechnung Abfall 2024
- Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung zum 01.01.2024
- Neukalkulation der Schmutz-

wasser- und Regenwasserbeseitigungsgebühren für die Jahre 2021 und 2022

- Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse zur Abwasserbeseitigungssatzung in der Gemeinde Issum zum 01.01.2021
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse zur Abwasserbeseitigungssatzung in der Gemeinde Issum zum 01.01.2022
- Gebührenbedarfsberechnung für die Abwasserbeseitigung ab 01.01.2024
- Gebührenbedarfsberechnung und Festsetzung der EntSORGungsgebühren für Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben für das Jahr 2024
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse zur Abwasserbeseitigungssatzung in der Gemeinde Issum zum 01.01.2024
- Gebührenbedarfsberechnung 2024 für die Umlage des Aufwandes zur Gewässerunterhaltung
- Satzung zur Änderung der Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Gemeinde Issum zum 01.01.2024
- Neufassung der Gebührensatzung Standesamt
- Neufassung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden
- Vergabeordnung der Gemeinde Issum

Beratung und Beschlussfassung des Wirtschaftsplans des Wasserwerkes der Gemeinde Issum für das Wirtschaftsjahr 2024

Der Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb „Wasserwerk der Gemeinde Issum“ für das Wirtschaftsjahr 2024 wird in der vorliegenden Fassung festgestellt.

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022

Der Rat stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften



Jahresabschluss zum 31.12.2022 mit einer Bilanzsumme von 124.376.946,52 € und einem Jahresüberschuss in der Ergebnisrechnung in Höhe von 980.902,47 € fest. Der Rat beschließt den in der Schlussbilanz zum 31.12.2022 ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von 980.902,47 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Die Ratsmitglieder beschließen die Entlastung des Bürgermeisters. **Unterrichtung über das Ergebnis der Beratung des Rechnungsprüfungsausschusses über den Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die überörtliche Prüfung gemäß § 105 Gemeindeordnung (GO NW)**

Der Rat nimmt das Ergebnis der Beratung des Rechnungsprüfungsausschusses über den Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die überörtliche Prüfung zur Kenntnis.

Stellenplan 2024

Der Stellenplan 2024 wird wie vorgeschlagen beschlossen:

- Eine Stelle wird von Entgeltgruppe 8 nach Entgeltgruppe 9b höhergruppiert.

Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Der Rat beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 unter Einbeziehung der dargestellten Veränderungen.

Zustimmung zur Leistung erheblicher überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 GO NRW hier:

Krankenhausinvestitionsumlage

Der Rat stimmt der Deckung für die Leistung erheblicher überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bei Produkt „Krankenhausinvestitionsumlage“, Sachkonto „Krankenhausinvestitionsumlage“ bis zur Höhe von 15.196,00 € zu.

Nicht öffentlicher Teil Auslobung des „Heimatpreises 2023“

Der Rat beschließt die Vergabe des Heimatpreises 2023.

Verkauf eines Grundstücks des Wasserwerks der Gemeinde Issum

Der Rat beschließt, ein Grundstück des Wasserwerks nicht zu verkaufen

HINWEISE UND MITTEILUNGEN DER VERWALTUNG

Magerrasen-Biotoppflege, Weidenstecklinge

Der Naturschutzbund möchte das ökologisch sehr wertvolle Biotop „Magerrasen Pauwen-Sandkull“ pflegen. Dort legen 110 Wildbienen- und -wespenarten ihre Bruten im Boden an. Davon sind 23 Arten auf der Roten Liste der vom Aussterben bedrohten Arten verzeichnet.

Zusätzlich kommen noch 6 Arten gefährdeter Wirbeltiere vor.

Zeit: Mittwoch, 27.12.,

von 9.30 bis 12.30 Uhr.
Treffpunkt: Issum, Geldernerstr. Parkplatz gegenüber der Fa. Diebels hinter dem Fahrradparkplatz. Naturfreunde, die dabei helfen möchten, sind gerne gesehen. Weidenstecklinge oder Kleinhölzer für Totholzhaufen, Flechtzäune usw. auf Anfrage.
Anmeldung bei H.-J. Windeln, E-Mail: windeln.geldern@gmail.com, Tel. 02831-6793.



Rufnummern in der Gemeinde Issum

Gemeindeverwaltung Issum,
Herrlichkeit 7-9, Issum
Tel. 02835/10-0
Altenheim St. Antonius,
Büllenstr. 1, Sevelen
Tel. 02835/44650
Hubertus- Apotheke, Kirchplatz 2,
Sevelen
Tel. 02835/5250

Apotheke zur Herrlichkeit,
Vogt-von-Belle-Platz 6, Issum
Tel. 02835/4488050
Bürgerhaus Sevelen, Dorfstr. 55,
Sevelen
Tel. 02835/5077
Brüder-Grimm-Schule, Neustr. 37,
Issum
Tel. 02835/2382

St. Nikolaus-Schule,
Weseler Str. 52, Issum
Tel. 02835/2866
Multifunktionale Begegnungsstätte,
Vogt-von-Belle-Platz 11, Issum
Tel. 02835/4109
Polizeistation Issum, Herrlichkeit,
Issum
Tel. 02835/10-61 o. 02835/2222

„Servicestelle“
der Gemeinde Issum
Tel. 02835/10-91
Spaßbad Hexenland,
Schepersdyk 1, Sevelen
Tel. 02835/5800
Sporthalle
Vogt-von-Belle-Platz 12, Issum
Tel. 02835/2634

Standesamtliche Mitteilungen

Eheschließungen:

in Issum:
01.12.2023 Melanie Popp und Jörg Symanski, Issum, Neustraße 50

Sterbefälle:

in Issum:

03.12.2023

Theodor Wilhelm Manders,
Issum-Sevelen, Großholthuysen 14
(80 Jahre)

05.12.2023 Anna Nowaczynski,
Issum, Barbarastraße 24 (83 Jahre)

Wochenmärkte in der Gemeinde Issum

Mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr auf dem Kirchplatz in Sevelen
Donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr auf dem Platz „An de Pomp“
in Issum

ENDE HINWEISE UND MITTEILUNGEN DER VERWALTUNG

ANZEIGEN · PROSPEKTEVERTEILUNG DRUCKE · WEB-AUFTRITTE · FILM

Rufen Sie mich an und vereinbaren Sie einen Termin mit mir.



Wir rücken Ihre Produkte und Dienstleistungen, die gesamte Leistungsfähigkeit Ihres Unternehmens, individuell nach Ihren Wünschen, ins richtige Licht.

ZEITUNG
Lokaler geht's nicht.

DRUCK
Satz.Druck.Image.

WEB
24/7 online.

FILM
Perfekter Drehmoment.

Online lesen: [mitteilungsblatt-issum.de/e-paper](#) | Mitteilungsblatt abonnieren: 02241 260-380
Mitteilungsblatt
freundliches
iSSUM
ZUGLEICH AMTSBLATT
FÜR DIE GEMEINDE iSSUM
Jede Woche in Ihrem Briefkasten

MEDIENBERATERINNEN

Xenia Klass / Delphine Lührmann
Julia Winter / Leonie Holden

FON 02241 260-112

FAX 02241 260-139

E-MAIL verkauf@rautenberg.media

Christliche Gemeinde Issum

Mühlstr. 10 b

Jesus sagt: „Ich bin das Licht der Welt! Wer mir folgt, wird nicht mehr in der Finsternis umherirren, sondern wird das Licht haben, das zum Leben führt.“

Johannes 8, 12

Herzlich willkommen zu folgenden Begegnungen in der

komgenden Woche:

Sonntag, 17. Dezember

10.30 Uhr - Gottesdienst

Mittwoch, 20. Dezember

Zwischen 17 und 18 Uhr hat Pastor Wolfgang Louis im Gemeindehaus Mühlstr. 10 b Zeit für persönliche Gespräche, auch telefonisch

unter Festnetz 02835-44213. Zur Terminabstimmung erreichen Sie ihn auch vorab mobil unter 0173-8240131.

Freitag, 22. Dezember

17 Uhr - Jungpfadfinder / Wölflinge
19 Uhr - Pfadfinder

Sonntag, 24. Dezember,

16:30 Uhr -

Heiligabend-Gottesdienst

Auf der Internetseite christliche-gemeinde-issum.de gibt es weitere Informationen zur Gemeinde, es stehen auch Predigten vergangener Gottesdienste zum Nachhören bereit.

Evangelische Kirchengemeinde Hoerstegen

Gemeindehaus Sevelen, Rheurdter Straße 42

Sonntag, 17. Dezember

(Dritter Advent)

9.15 Uhr - Gottesdienst,
Kirche Hoerstgen, Dorfstraße 24,
Pfarrer Maser
10.30 Uhr - Gottesdienst, Kirche
Sevelen, Rheurdter Straße 42,
Pfarrer Maser

Samstag, 16. Dezember, 15 Uhr

Adventssingen und -flöten

im Speisesaal des Antoniushauses
Sevelen, Büllenstraße 1,
Evangelischer Kirchenchor und
Instrumentalkreis Hoerstgen
laden ein. Leitung:
Kirchenmusikerin Annette Lubenow

**„Mache dich auf und werde licht,
denn dein Licht kommt!“**

(Jesaja 60, 1)

Samstag, 23. Dezember, ab 9.30 Uhr
Weihnachtsfrühstück für Familien
im Gemeindehaus Hoerstgen,

Dorfstraße 7

Alle Kinder sind mit ihren Eltern
und Großeltern herzlich eingeladen
zu Frühstück und Musik,
Weihnachtsgeschichte und Bas-
teln. Das Kindergottesdienstteam
Sara und Rebecca Koopmann und
Karen Weber. Bitte möglichst anmelden
unter 0176-603 56 905.

**Unsere Gottesdienste
an Heiligabend**

Sonntag, 24. Dezember:

15 Uhr - Familien-Freiluftgottes-
dienst in Sevelen-Oermten, Mehr-
generationenplatz am Letmanns-
dyck („beim Eisenbahnwaggon“)
16 Uhr - Krippenspiel-Gottesdienst,
Kirche Rheurdt, Kirchstraße 44
17 Uhr - Christvesper,
Kirche Hoerstgen, Dorfstraße 24
22 Uhr - Christmette,
Kirche Hoerstgen, Dorfstraße 24

**„Lasst uns nun gehen gen Beth-
lehem und die Geschichte sehen,
die da geschehen ist!“**

(Lukas 2, 15)

**Unsere Gottesdienste
an den Feiertagen**

**Montag, 25. Dezember
(Erster Weihnachtstag)**

10.30 Uhr - Weihnachtsgottes-
dienst mit Abendmahl, Kirche Se-
velen, Rheurdter Straße 42, Pfarrer
Maser

**Dienstag, 26. Dezember
(Zweiter Weihnachtstag)**

9.30 Uhr - Wort- und Singgottes-
dienst zum Weihnachtsfest, Kapelle
des Antoniushauses Sevelen,
Büllenstraße 1, Pfarrer Maser
10.30 Uhr - Weihnachtsgottesdienst
mit Abendmahl, Kirche Rheurdt,
Kirchstraße 44, Pfarrer Maser

„Als sie es aber gesehen hatten,

**breiteten sie das Wort aus, das zu
ihnen von diesem Kinder gesagt
war.“ (Lukas 2, 17)**

Auch von der Weihnachtspost er-
bitten wir die gebrauchten **Brief-
marken für Bethel** - oder ganze
mit Briefmarken markierte Umschläge
(eventuell mit „Ausriß“
des Absenders zum Datenschutz)
in die Boxen in den Kirchen und
Gemeindehäusern. Im Betrieb
„Briefmarkenstelle“ werden sie für
Sammlerinnen und Sammler in al-
ler Welt aufbereitet. Zahlreiche
Arbeitsplätze für Menschen mit
Behinderung hängen hier von ab.

Jahresabschlussgottesdienst

**Sonntag, 31. Dezember,
Silvesterabend**

18 Uhr - Gottesdienst mit Abend-
mahl, Kirche Hoerstgen,
Dorfstraße 24, Pfarrer Maser

Evangelische Kirchengemeinde Issum

Wochenspruch: „Bereitet dem Herrn den Weg; denn siehe, der Herr kommt gewaltig.“

(Jesaja 40,10)

In uns wartet immer etwas dar-
auf, geboren zu werden. Das Licht
zu sehen. Zur Welt zu kommen.
(Christina Brudereck)

In die Dunkelheiten Ihres Lebens
& dieser Welt möge der Stern der
Weihnacht hell hinein leuchten,
um Angst & Sorgen zu vertreiben,
um von der Hoffnung auf Frieden
zu erzählen & dass Liebe immer
siegt. An der Krippe mögen wir
alle zur Welt kommen, damit wir
die werden, die Gott gemeint hat.
Im Namen des Presbyteriums der

Ev. Kirchengemeinde Issum wün-
schen wir frohe und gesegnete
Weihnachten.

**Herzliche Einladung zu folgen-
den Gottesdiensten und Veran-
staltungen:**

Sonntag, 17. Dezember (3. Advent)

9.30 Uhr - Gottesdienst, Kirche,
Prädikant Flasch
anschließend Stehkaffee,
Kirchenvorplatz

15 Uhr - Trauercafé, Gem.-Haus
Montag, 18. Dezember

15 Uhr - Café Kontaky, Gem.-Haus
16.30-18.30 Uhr - Bücherei geöffnet

Dienstag, 19. Dezember

9 Uhr - Eltern-Kind-Gruppe,
Gem.-Haus

15.30 Uhr - Hauskreis für Frauen,
Privathäuser

17-18.30 Uhr - Bücherei geöffnet

Mittwoch, 20. Dezember

10 Uhr - Schulgottesdienst BGS,
Kirche, Pfarrerin Brück

19.30 Uhr - Kantorei, Gem.-Haus

Donnerstag, 21. Dezember

10-11 Uhr - Bücherei geöffnet

11.30 Uhr - Marktandacht, Kirche
19 Uhr - Crossroad, Gem.-Haus

Freitag, 22. Dezember

16.30 Uhr - Kinder- und Jugend-

chor, Gem.-Haus

19.30 Uhr - Probe ProjektChor

Sonntag, 24. Dezember

(4. Advent - Heiligabend)

14.30 Uhr - Familiengottesdienst

VAN HUET & WEBER
GRABMALE AUS MEISTERHAND

Besuchen Sie unsere Ausstellung mit über 300 Grabmalen!
Besichtigung auch samstags und sonntags.
Verkauf: Mo. - Fr. 8 - 18 Uhr, Sa. 9 - 12 Uhr und nach Vereinbarung
Sonsbeck · Hochstr. 137 · Tel: 0 28 38/20 65 · Fax 95 11

KIRCHE

mit Krabbel- und Kindergartenkindern, Kirche, Pfarrerin Brück
16 Uhr - Familiengottesdienst mit Krippenspiel, Kirche, Pfarrerin Brück
18 Uhr - Vesper mit Kantorei, Kirche, Pfarrerin Brück
19 Uhr - Heiligabend im Gemeindehaus

Montag, 25. Dezember

(1. Weihnachtstag)

10 Uhr - Gottesdienst mit Abendmahl, Kirche, Pfarrer Großarth

Heiligabend im Gemeindehaus

Möchten Sie am Heiligabend nicht alleine sein und ein paar Stunden in netter Gesellschaft verbringen?

Catarina Marpmann, Wolfgang Hönenmann und ihr Hund Lela laden Sie zur Weihnachtsfeier inkl. Abendessen von 19 bis 21.30 Uhr ein.

Bitte melden Sie sich im Gemeindebüro bis zum 18. Dezember an. Die Anmeldungen finden Sie im Gemeindehaus und in der Kirche.

Diakoniesammlung 2023

Auch in diesem Jahr erfolgt in unserer Gemeinde zur Weihnachtszeit wieder die Diakonie-Samm lung. Das gesammelte Geld dient Menschen in Not, die hier direkt in unserer Gemeinde und Umgebung leben. Dank der Diakoniesammlung können wir vor Ort schnell und unbürokratisch helfen. Wenn auch Sie helfen möchten, können Sie direkt an die Ev. Kirchengemeinde Issum, IBAN: DE15 3205 0000 0323 2813 78 mit dem Vermerk „Diakonie“ spenden. Wir freuen uns, wenn Sie uns auch in diesem Jahr wieder unterstützen! Vielen Dank!

65. Aktion „Brot für die Welt“

Den Weihnachtsgruß des Präses unserer Landeskirche, Herrn Pfarrer Dr. Thorsten Latzel, mit dem Aufruf zur 65. Aktion „Brot für die Welt“ finden Sie im Schaukasten an der Kirche. Spenden Sie gerne über die Ev. Kirchengemeinde Issum, IBAN: DE15 3205 0000 0323 2813 78 mit dem Vermerk „Brot für die

Welt“. Wir bedanken uns herzlich bei allen Spendern!

Weihnachtsoratorium

Am Sonntag, 7. Januar 2024, findet in der kath. Kirche Issum das Konzert des Projektchors im Ev. Kirchenkreis Kleve, dem „Chor ensemble Niederrhein“, statt. Aufgeführt werden die Kantaten 1,3 und 6 des Weihnachtsoratoriums von Johann Sebastian Bach. Beginn ist um 18 Uhr. Eintrittskarten erhalten Sie bei Geschenke und Farben Harder, Kapellener Str. 57 in Issum.

Unsere Homepage: www.evangelischekircheissum.de

Hier finden Sie weitere Informationen und Beiträge, u.a. auch Predigten zum Herunterladen bzw. Hören!

Pfarrerin Yvonne Brück, Schulstr. 2 ist unter Tel. 446 765 / yvonne.brueck@ekir.de erreichbar.

Gemeindebüro, Schulstr. 6, Tel. 445 414 / issum@ekir.de.

Öffnungszeit: Montag von 15 bis 18.30 Uhr, Mittwoch von 9 bis 12 Uhr. Bitte melden Sie sich außerhalb dieser Zeiten gerne schriftlich, per E-Mail oder auf dem Anrufbeantworter - die Mitarbeiterin des Gemeindebüros wird möglichst zeitnah antworten.

Pfarrerin Brück ist vom 25. Dezember bis zum 7. Januar 2024 im Urlaub.

Das Gemeindebüro ist in der Zeit vom 27. Dezember bis zum 5. Januar 2024 nicht besetzt.

Die Bücherei macht Ferien: Vom 21. Dezember bis 5. Januar 2024 ist die Bücherei geschlossen. Letzte Ausleihe ist am Dienstag, 19. Dezember von 17 bis 18.30 Uhr, die erste Ausleihe nach den Ferien ist am Sonntag, 7. Januar 2024 von 11 bis 12 Uhr.

Kath. Kirchengemeinde St. Anna Issum und Sevelen

Gottesdienste

Seelsorgeteam St Anna
Dechant Stefan Keller, Neustraße 22, Tel. 02835 445761 oder 0173 9217868

Diakon Helmut van den Berg, Bahnstraße 4, Tel. 02835 1774
Diakon Alfred Weggen, Vogt-von-Belle-Platz 3, Tel. 02835 1336
Pastoralreferent Raphael Runde, Neustraße 22, Tel. 0174 637 03 88
Notfallseelsorge

Falls sie in seelsorgerischen Notfällen keinen der Seelsorger erreichen, wird ihnen über das Clemenshospital in Geldern (02831-3900) ein Priester des Dekanats Geldern vermittelt.

Gottesdienste

Samstag, 16. Dezember

18.30 Uhr - St. Nikolaus Kirche: Wortgottesdienst mit Kommuni onausteilung

Sonntag, 17. Dezember, 3. Adventssonntag, Gaudete

10 Uhr - St. Antonius Kirche: Eucharistiefeier

15 Uhr - St. Antonius Kirche:

Krippenwache „Wir freuen uns auf Weihnachten“

18 Uhr - St. Nikolaus Kirche:

Bußgottesdienst

Montag, 18. Dezember

19 Uhr - Oermer Marienberg:

Eucharistiefeier in der Kapelle

Dienstag, 19. Dezember

9 Uhr - St. Antonius Kirche:

Eucharistiefeier, anschl. gemeinsames Rosenkranzgebet

Mittwoch, 20. Dezember

8 Uhr - Auswärts: Adventgottesdienst der Brüder-Grimm-Schule in der Aula der Brüder-Grimm-Schule

Donnerstag, 21. Dezember

9 Uhr - St. Nikolaus Kirche:

Eucharistiefeier

Freitag, 22. Dezember

9 Uhr - St. Nikolaus Kirche:

Wortgottesdienst von Haus Freudenberg

11.30 Uhr - St. Antonius Kirche:

Adventgottesdienst

des St. Antonius Kindergartens

15 Uhr - St. Antonius-Haus: Eu

charistiefeier in der Kapelle mit

Austeilung des Friedenslichtes

16 Uhr - Josefs-Haus: Andacht und

Austeilung des Friedenslichtes

Samstag, 23. Dezember

18.30 Uhr - St. Antonius Kirche:

Eucharistiefeier

Kollekte:

Bischöfliches Werk ADVENTIAT

Sonntag, 24. Dezember, 4. Adventssonntag, - Heilig Abend

15 Uhr - St. Nikolaus Kirche:

Krippenfeier

16.30 Uhr - St. Nikolaus Kirche:

Christmette

17 Uhr - St. Antonius Kirche:

Krippenfeier

18.30 Uhr - St. Antonius Kirche:

Christmette, mitgestaltet vom Kirchenchor

Kollekte:

Bischöfliches Werk ADVENTIAT

Aus dem Leben der Gemeinde

Seniorentreff in Sevelen

Der Seniorentreff trifft sich jeden Donnerstag um 14.30 Uhr im Pfarrheim in Sevelen. Das nächste Treffen ist am 11. Januar.

Krippenwache

Wie in den letzten Jahren sollen unsere Kirchen an bestimmten Tagen für Besucher geöffnet werden. Besucher sollen die Möglichkeit haben, die Krippen zu besuchen und in der besonderen Atmosphäre der Kirchen Zeit zu verbringen.

Hierfür benötigen wir Gemeindemitglieder, die sich bereit erklären, in den Kirchen für jeweils 30 Minuten oder mehr da zu sein und „Wache“ zu halten. Diese Zeit in der Kirche ist, wie Teilnehmende immer wieder sagen, eine Zeit der Bereicherung und Begegnung.

Die St. Nikolaus Kirche in Issum soll zum Weihnachtsmarkt am Samstag, 9. Dezember, und Sonntag, 10. De

zember, jeweils von 14 bis 18 Uhr

geöffnet werden. An den Weihnachtsfeiertagen soll die Kirche nach Möglichkeit am 1. und 2. Weihnachtstag von 15 bis 18 Uhr und am 27., 30. und 31. Dezember sowie am 1. und 6. Januar 2024 von 15 bis 17 Uhr geöffnet werden.

Bitte tragen Sie sich in die in der Kirche ausliegenden Liste ein, wenn Sie mitmachen möchten oder melden sich im Pfarrbüro. Es wird dann in der Woche vor Weihnachten ein Treffen in der Kirche geben, um zu erklären, wo was ist und wie was funktioniert.

Die St. Antonius Kirche in Sevelen wird an folgenden Tagen zur Besichtigung geöffnet sein: am Sonntag, 17. Dezember (3. Advent), zum Thema: Wir freuen uns auf Weihnachten, am Samstag, 30. Dezember, zum Thema: Gedanken, Gespräche zu Silvester und am Sonntag, 7. Januar 2024, zum Thema: Die heiligen drei Könige an der Krippe.

Wenn sie sich an der Krippenwache beteiligen möchten, melden Sie sich doch gerne bei Sabine Oude Hendrikman, Tel. 02835 445300 oder im Pfarrbüro.

Friedenslicht aus Bethlehem

Das Friedenslicht wird von der Projektgruppe „Lebendige Liturgie“ am 19. Dezember in Xanten

geholt. In dieser regionalen Aussendungsfeier im Xantener Dom empfangen mehr als 1.000 Kinder, Jugendliche und Erwachsene das Licht aus der Geburtsgrotte Jesu Christi. Wenn sie Interesse haben mitzufahren, melden sich doch gerne im Pfarrbüro, um Fahrgemeinschaften bilden zu können. Es ist sinnvoll, dass jeder der mitfährt, ein Windlicht mit einer Kerze mitbringt.

Wegen der späten Ankunft des Friedenslichtes ist es leider nicht möglich wie in den letzten Jahren Aussendungsfeiern an verschiedenen Orten in unseren Gemeinden zu halten. Am Freitag, 22. Dezember, wird das Friedenslicht in der Messe um 15 Uhr im Antonius Haus in Sevelen und in einer Andacht um 16 Uhr im Josefs-Haus in Issum ausgesendet. Natürlich kann aber das Friedenslicht in den Kirchen (Offene Kirche, Krippenwache, Eucharistiefeiern, etc.) abgeholt werden. Auch die beliebten Friedenslichtkerzen sind für 3 Euro wieder erhältlich. Wer mehr geben möchte, kann einen weiteren Betrag als Spende zur Unterstützung der Gelernter Tafel in die hierfür vorgesehene Spendendose geben.

Kollekte für Adventiat

An den Weihnachtstagen bittet die Kirche in Lateinamerika durch die Aktion ADVENIAT wieder um unser Weihnachtssopfer für Not leidende Mitmenschen in der ganzen Welt. Es soll ein Zeichen unserer Verbundenheit sein. Aus Liebe zum menschgewordenen Gottessohn wollen wir durch ein großzügiges Opfer die christlichen Gemeinden bei ihrem Dienst an den Menschen unterstützen. Sie können ihre Spende auch auf das Spendenkonto der Kirchengemeinde IBAN: DE92 3206 1384 0503 6660 73 einzahlen. Eine Spendenzettel stellen wir gerne aus.

Pfarrbüro geschlossen

Das Pfarrbüro bleibt in Issum und in Sevelen zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. In der ersten Januarwoche ist das Pfarrbüro geschlossen, allerdings telefonisch morgens von 9 bis 12 Uhr erreichbar.

Wir wünschen allen Gemeindemitgliedern schöne Festtage und alles Gute für das kommende Jahr.

Sternsingeraktion

Alle Kinder, die gerne bei der Sternsingeraktion in unserer Gemeinde mithelfen möchten, sind

herzlich willkommen. Wenn du mitmachen möchtest, melde dich doch bei unserem Pastoralreferenten Raphael Runde, Tel. 0174 637 03 88 oder im Pfarrbüro. Die Sternsingeraktion findet am Samstag, 6. Januar, statt und beginnt mit dem Aussendungsgottesdiensten um 9.30 Uhr.

Neujahrsempfang

Alle Mitglieder der Pfarrgemeinde, alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich am 14. Januar 2024 zum Neujahrsempfang eingeladen. Gleichzeitig feiern wir den 60. Geburtstag von Pfr. Keller. Im Anschluss an die Messe um 10 Uhr in der St. Antonius Kirche laden wir ins Bürgerhaus in Sevelen ein. Der Pfarrerrat kümmert sich um das leibliche Wohl, die Küche zuhause kann kalt bleiben. Ebenfalls bietet der Pfarrerrat einen Fahrdienst zum Neujahrsempfang an. Bei Bedarf melden Sie sich bitte in den Pfarrbüros.

Kirchenchor St. Antonius Sevelen

Der Kirchenchor St. Antonius/MGV 1849 Sevelen feiert im kommenden Jahr sein 175-jähriges Bestehen und möchte in seinem Jubiläumsjahr ein besonderes Angebot machen: Für das am 28. April 2024

geplante Jubiläumskonzert in der St. Antonius-Pfarrkirche, das unter dem Motto: „Von Barock bis Pop-Chormusik im Wandel der Zeit“ steht, möchte der Kirchenchor alle interessierten Sängerinnen und Sänger einladen, die sich vorstellen können, bei diesem Konzert aktiv dabei zu sein, um die Freude am gemeinsamen Gesang zu erleben. Notenkenntnisse sind nicht erforderlich, aber von Vorteil. Wie das Motto bereits verrät, werden historische und neue Kompositionen bis hin zur Popmusik erklingen. Die Proben sind jeweils mittwochs ab 20.15 Uhr im Bürgerhaus in Sevelen und beginnen für den Projektchor in der zweiten Januarwoche 2024. Für weitere Informationen und die Anmeldung stehen unsere Homepage www.kirchenchor-sevelen.de und der Vorsitzende Jüppi Paulus unter der Tel. 02835 79513 gerne zur Verfügung. Die rund 60 Sängerinnen und Sänger des Kirchenchores unter der Leitung von MD Wolfgang Dahms freuen sich auf das Chorprojekt zum Jubiläum. Weitere Aktivitäten wie ein offenes Singen und ein Adventskonzert sind in der Planung.

POLITIK

Aus der Arbeit der Parteien SPD

SPD Issum

Die sozialen Demokraten



Barbara Garlip

Ein soziales und gerechtes Issum bei Erhaltung und Förderung einer gesunden Umwelt sind für uns wichtige Ziele in der Gemeindepolitik. Wir freuen uns, wenn Sie unter Anderem dazu Ideen, Fragen und Anregungen haben und uns anrufen.

Am Mittwoch, den 20.12.2023 zwischen 19.00 und 20.00 Uhr steht Ihnen unser Gemeinderatsmitglied Barbara Garlip telefonisch unter 02835 445 715 dazu zur Verfügung. Barbara Garlip freut sich auf Ihren Anruf.

Michael Petermann

Fragen zur Verteilung?

HERR FALK · FON 02241 2600
mail@regio-pressevertrieb.de

www.regio-pressevertrieb.de **REGIO** • pünktlich • zielgerichtet • lokal
Die Zeitungszustellgesellschaft der RAUTENBERG MEDIA KG

Jetzt online kostenfreie Immobilienbewertung:

VOBA IMMOBILIEN eG

Friedhelm Loy 02831-970123

Marina Engelbergs 08231-970122

www.vobaimmo.de

Ende: Aus der Arbeit der Parteien SPD

POLITIK

Aus der Arbeit der Parteien Bündnis90 / Die Grünen

Karl Vogel als Ratsmitglied vereidigt



Als neues Mitglied im Rat der Gemeinde Issum wurde Karl Vogel in der Sitzung am 5.12.2023

von Bürgermeister Brüx vereidigt. Er ist in die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen nachgerückt nachdem Frau Rosa Winkel ihr Mandat niedergelegt hat. „Ich übernehme das Mandat gerne und bin gespannt was mich erwartet“, so Karl Vogel. Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen werden zukünftig mit fünf Ratsmitgliedern vertreten sein.

Frank Schulmeyer



Grüne Fraktion im Rat v.l.n.r. Werner Soika, Frank Schulmeyer, Andrea Preuß, Ingo Römer, Karl Vogel

Ende: Aus der Arbeit der Parteien Bündnis90 / Die Grünen

WAS WANN WO

Termine

17.12.

17 bis 20 Uhr
Offenes Weihnachtssingen im Rathauspark,
KulturKreis Issum, Rathauspark

26.12.

Oldie-Weihnachtsparty im Bürgersaal, KulturKreis Issum,
Bürgersaal Issum

6.1.2024

17.11 Uhr
Karnevalistischer Neujahrsempfang im Freizeitcenter Janssen -
KKG - Karnevals-Kultur-Gesellschaft Geldern e. V.

11.1.2024

18 Uhr
Kartenvorverkauf - Bürgersaal Issum - Ko&Ka Spielerschar 1954

27.1.2024

19.11 Uhr
Ko&Ka 1. Sitzung, Bürgersaal Issum - Ko&Ka Spielerschar 1954

2.2.2024

17.11 Uhr
Seniorensitzung - Bürgersaal Issum - Ko&Ka Spielerschar 1954

3.2.2024

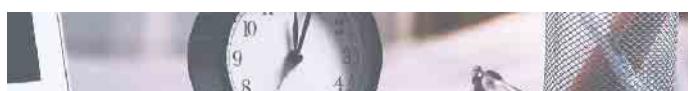
19.11 Uhr
Ko&Ka 2. Sitzung, Bürgersaal Issum - Ko&Ka Spielerschar 1954

3.2.2024

14.11 Uhr
Kinderkarnevalsparty in der E-dry -
KKG - Karnevals-Kultur-Gesellschaft Geldern e. V.

8.2.2024

11.11 Uhr
Draakverleihung im Bürgerforum der Stadt Geldern -
KKG - Karnevals-Kultur-Gesellschaft Geldern e. V.



Die DLRG Issum-Sevelen sagt „Danke“

Sparkasse Krefeld lässt die DLRG Issum-Sevelen nicht im Regen stehen

Die DLRG Issum-Sevelen konnte in diesem Jahr von der Ausschüttung des PS-Zweckertrages der Sparkasse Krefeld profitieren. Für 50 Personen wurden einheitliche

Regenschirme angeschafft. Die Regenschirme werden bei den Kirmesumzügen sowohl in Sevelen als auch in Issum genutzt. Ebenso sollen sie dazu beitragen,

dass die Mitglieder bei Veranstaltungen, auf denen der Verein repräsentiert wird, nicht mehr nass werden. Stellvertretend für die DLRG nah-

men Walter Jeitner, Wolfgang Schlotzig und Katharina Daniels die Spende vom Geschäftsstellenleiter der Sparkasse Sevelen, Andreas Gansen, entgegen.



Schiebefenster

Mit Leichtigkeit zum Panorama

Die Gestaltung der Fassade prägen viele Faktoren. Ein entscheidender: Die richtige Wahl von Fenster und Türen. Gerade im Erdgeschoss setzen dabei immer mehr Menschen auf große Glasflächen. Ein leichter Zugang nach draußen lässt sich besonders gut mit Hebe-Schiebe-Türen verwirklichen. Den Trend zu diesen großzügigen Fensterelementen erklärt der Verband Fenster + Fassade (VFF).

Im Eigenheim werden großzügige Fenster- und Türelemente immer beliebter. Das gilt gerade auch für den Durchgangsbereich zur Terrasse. Lichteinfall und Transparenz moderner Glaslösungen sorgen dafür, dass die Übergänge von Wohnraum und Natur quasi fließend ineinander überzugehen scheinen. Für die dafür nötigen Glaselemente bieten sich Hebe-Schiebe-Türen an. Sie kommen ohne in den Raum stehende Türflügel aus. Vielmehr werden diese seitlich in den Raum geschoben. Das ermöglicht einen leichten Übergang vom Raum auf Terrasse oder Balkon. Mit einer Drehung des Griffes gleitet die Hebe-Schiebe-Tür auf Laufschienen oder -wagen und kann dann bequem weiter geöffnet oder geschlossen werden. Dabei sind Türbreiten von mehreren Metern durchaus gängig. „Mit großen Öffnungsweiten sorgen Hebe-Schiebe-Türen für ganz neue Raumerlebnisse und bieten jede Menge Komfort, vom hohen Lichteinfall über ein ansprechendes Design bis zur einfachen Bedienung“, erklärt VFF-Geschäftsführer Frank Lange und ergänzt: „Wer es besonders komfortabel liebt, achtet bei der Wahl seiner Hebe-Schiebe-Tür zusätzlich auf besondere Leichtgängigkeit und Sicherheit mit einer so genannten Soft-Close-Funktion. Das heißt, dass Fenster und Türen sich extrem leicht und leise öffnen und schließen lassen.“

Wenig Kraft für schwere Teile

Die Soft-Close-Technik ist in vielen Lebensbereichen fest etabliert, man denke an Küchenschubladen oder Heckklappen von Autos. Bei den ungleich größeren



Der Trend bei modernen Schiebetüren geht hin zu großen Öffnungsweiten mit hohem Lichteinfall, einem anspruchsvollen Design und einer einfachen Bedienung. Bildquelle: SIEGENIA

Fensterelementen ist das Prinzip das gleiche: Es geht darum, Elemente ohne großen Kraftaufwand und Zuschlaggeräusche schließen zu können. „Auch bei Hebe-Schiebe-Türen gilt: Eine Soft-Close-Lösung bremst schwere Flügel kurz vor der Endstellung ab und zieht sie anschließend sanft in die Verschlussposition“, erläutert VFF-Geschäftsführer Lange. Verstärken lässt sich die leichtgängige Bedienung durch den Einsatz von Kompaktlaufwagen, auf denen sich die Hebe-Schiebe-Türen bewegen, wenn sie geöffnet oder geschlossen werden. Ihre Konstruktion ermöglicht die optimale Verteilung des Flügelgewichts auf die Laufrollen. „Das sorgt nicht nur für die bewährte Leichtgängigkeit, sondern auch für eine erstklassige Wärmedämmung“, hebt Lange hervor.

Auf Einbruchshemmung achten

Zu achten ist darauf, dass großflächige Schiebetüren nicht zur Einladung für ungebetene Gäste werden. Mit den richtigen Sicherheitsvorkehrungen werden sie einbruchhemmend bis zur sogenannten Widerstandsklasse 2 (RC2), die für die meisten privaten Wohngebäude schon ein erhebliches Schutzniveau bietet. Sinnvoll können beispielsweise sogenannte Schwenkhakengetriebe sein, deren spezielle Sperrfunktion verhindert, dass der Schwenkhaken nach dem Einrasten mit Hilfe ei-

öffnetem Flügel im Flügel versenkt werden. Beim Schließen riegeln sie von unten nach oben in die Rahmenenteile ein und pressen den Flügel effektiv gegen die Dichtungen.

Spaltlüftungen möglich

Mit Schiebe-Hebe-Türen lässt sich auch gut lüften. Spaltlüftungen ermöglichen, die Frischluft ins Haus zu lassen, können aber trotzdem gute Einbruchshemmung bieten. Mit einer RC2-geprüften Spaltlüftung lässt sich stets gute Frischluftzufuhr mit hohem Sicherheitsstandard gewährleisten. Wichtig ist dabei eine optimale Abdichtung nach oben zur Zarge und nach unten zur Bodenschwelle durch abgestimmte Anschlusssteile. „Es gibt eine große Vielzahl an Varianten für die unterschiedlichsten Ansprüche und Einbausituationen“, betont Lange. (VFF)

We sorgen für angenehmes Raumklima !!!

energieeffiziente
und BAFA- geförderte
Klimaanlagen

Förderung von
energieeffizienten
Klimaanlagen
und Wärmepumpen
durch BAFA
oder KfW.

BAFA- und
KfW- geförderte
Wärmepumpen

Wir beraten Sie gerne, über

- zugluftfreie Raumkühlung
- viren-, bakterien- und pollenfreie Luft
- App- und Sprachsteuerung
- Förderung von Klimaanlagen und Wärmepumpen

Niederrhein Kälte / Niederrhein Wärme
Alpener Str. 34 • 47665 Sonsbeck • Telefon: 0 28 38 / 989 66 11
info@niederrhein-kaelte.de • info@niederrhein-waerme.com

BOY CONTAINER + TRANSPORTE

Telefon 02845-309 78 35

ENTSORGUNG
von Bauschutt, Erdaushub, Bauabfällen, Grünschnitt, Holz
LIEFERUNG
von Sand, Kies, Schotter, Splitt, Mutterboden und mehr

RHEURDT www.BOY-CONTAINER.de

Mitteilungsblatt Issum | Nr. 49 | Freitag, 15. Dezember 2023 | Kw 50 | Rautenberg Media

| 19

**Die nächste Ausgabe erscheint am:
Freitag, 22. Dezember 2023
Annahmeschluss ist am:
18.12.2023 um 10 Uhr**

Rautenberg Media Zeitungspapier –
nachhaltig & zertifiziert:
Made of paper awarded the EU Ecolabel
reg. no. FI/11/001, supplied by UPM

IMPRESSUM

MITTEILUNGSBLATT ISSUM

HERAUSGEBER, DRUCK UND VERLAG

RAUTENBERG MEDIA KG
Kasinostraße 28-30 · 53840 Troisdorf
Fon +49 (0) 2241 260-0 · Fax 260-259
willkommen@rautenberg.media

V.i.S.d.P. Redaktioneller Teil:
Bianca Breuer und Nathalie Lang
Verantwortlich f. d. Anzeigenteil:
Dunja Rebinski

ERSCHEINUNG wöchentlich

V.i.S.d.P. FÜR DIE RUBRIK

- Amtliche Bekanntmachungen
Gemeindeverwaltung Issum
Bürgermeister Clemens Brüx
Herrlichkeiten 7-9 · 47661 Issum

- Politik
CDU Danièle Jansen
SPD Michael Petermann
FDP Thomas Pieper

Bündnis 90 / Die Grünen Frank Schulmeyer

Ds Amtsblatt der Gemeinde Issum kann im Abonnement bei Rautenberg Media bezogen werden. Außerdem im Einzelbezug sowohl bei Rautenberg Media 5,00 Euro/Stück + Porto als auch bei der Gemeinde Issum. Sind gesetzlich geschützte Warenzeichen nicht gekennzeichnet, erlauben fehlende Hinweise keine freie Nutzung. Namentlich gekennzeichnete Artikel spiegeln nicht immer die Meinung der Redaktion wider.

Handhabung für unverlangt hereingegebene

Pressematerialien

Rautenberg Media übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit (inhaltlich u. orthographisch) und Vollständigkeit. Per Post erhaltenes Pressematerial wird nicht zurückgesandt. Keine garantie für Veröffentlichung. Entstehen Forderungen Dritter aus Verletzungen des Urheber-, Presse- oder Nutzungsrechts durch das Pressematerial, fordert Rautenberg Media Schadenersatz beim Einreicher. Bei irrtümlich fehlender Namensnennung am Werk (z.B. Bildnachweis) verzichtet der Einreicher auf jegliche Forderung an Rautenberg Media. Durch den Einreicher des Pressematerials wird Rautenberg Media befugt, dieses sowohl für ihre Print-Ausgaben, als auch für die durch sie betriebenen elektronischen Medien zu verwenden.

KONTAKT

MEDIENBERATERINNEN

Xenia Klass / Delphine Lührmann
Julia Winter / Leonie Holden
Fon 02241 260-112
verkauf@rautenberg.media

VERTEILUNG regio-pressevertrieb.de
Regio Presse Vertrieb GmbH
mail@regio-pressevertrieb.de

VERKAUF Fon 02241 260-112
verkauf@rautenberg.media

REDAKTION Fon 02241 260-250 / -212
redaktion@rautenberg.media

RAUTENBERG MEDIA ONLINE

rautenberg.media
facebook.de/rautenbergmedia
instagram.de/rautenberg_media
vimeo.com/rautenbergmedia

ZEITUNG

mitteilungsblatt-issum.de/e-paper

SHOP

rautenberg.media/anzeigen

LOKALER GEHT'S NICHT

Für Nordrhein-Westfalen publiziert Rautenberg Media über 80 Städte- und Gemeindezeitungen. Lernen Sie uns als 360° Media-Partner auch bei DRUCK (Broschüren, Kataloge, Geschäftspapiere...), WEB (Homepages, Digitale Werbung, Shops...), FILM (Imagefilme, Kinospots, Produktfilme...) kennen.

Wir freuen uns auf Sie: rautenberg.media

■ ZEITUNG

■ DRUCK

■ WEB

■ FILM

RAUTENBERG
MEDIA

PRIVATE & GESCHÄFTLICHE KLEINANZEIGEN | ONLINE BESTELLEN

www.rautenberg.media/kleinanzeigen



AUTO & ZWEIRAD

We kaufen Wohnmobile + Wohnwagen
Tel.: 03944-36160 www.wm-aw.de
"Wohnmobilcenter Am Wasserturm"

Familien

RAUTENBERG
MEDIA

ANZEIGENSHOP

FGB 20-13
43 x 90 mm
ab 52,00

Für alles was wirklich zählt!
shop.rautenberg.media



Den
Donaulachs
nennt man
auch Huchen.

KLEINANZEIGEN
PRIVAT & GESCHÄFTLICH

ONLINE BESTELLEN

rautenberg.media/kleinanzeigen

Ihre private*
KLEINANZEIGE
bis 100 Zeichen
in dieser Zeitung

ab **6,99** €

*gewerbliche Kleinanzeige ab 13,99 €

02241 260-400 Telefonische Beratung

RAUTENBERG MEDIA

Online lesen: mitteilungsblatt-issum.de/e-paper | Mitteilungsblatt abonnieren: 02241 260-380

Mitteilungsblatt
freundliches
issum
ZUGLEICH AMTSBLATT
FÜR DIE GEMEINDE ISSUM



Jede Woche in Ihrem Briefkasten

HALLO PRESSESPRECHER/INNEN PRESSEBEAUFTRAGTE

der VEREINE – KIRCHEN – SCHULEN und
anderer Organisationen

Akkreditieren Sie sich gleich jetzt
für das CMSystem von Rautenberg Media,
um für diese Zeitung Artikel einzustellen:

<https://redaktion.rautenberg.media>



Wir freuen uns auf Sie!

■ ZEITUNG ■ DRUCK ■ WEB ■ FILM

Kidix® - Eltern-Kind-Kurs

Für Eltern und Großeltern mit Kindern von 1 bis 3 Jahren

Kinderzeit: selbstständiges Erforschen, Experimentieren und Entdecken, andere Kinder kennenlernen.

Elternzeit: Austausch, Erziehungsfragen, Gespräche mit der Kursleitung, Beobachten und Kind entdecken.

Gemeinsame Zeit:
spielen, lachen, singen, Spaß haben, neue Erfahrungen machen.
Kidix® ist das Eltern-Kind-Kurs-

konzept für alle katholischen Familienbildungseinrichtungen in NRW. Kidix® ist ein Kurs für Eltern (oder andere Vertrauenspersonen) mit Kindern von 1 bis 3 Jahren. Der Kidix® Kurs wird durchgeführt von ausgebildeten Kursleitungen mit Kidix® Zertifikat.

Zu jeder Kursphase gehört ein „Flexibler Familientermin“, der z. B. als Elternabend oder für einen gemeinsamen Ausflug genutzt

werden kann.

Termine: Mittwoch, 10. Januar, bis 13. März 2024,

15.30 bis 17 Uhr, 11 Mal

Ort: Ki-IsS Familienzentrum-St. Nikoklaus Kindergarten, Kapellener Str. 51, Issum

Leitung: Tanja Liesen-Berends,
Gebühr: 62,80 Euro

Anmeldung und Information:
www.fbs-geldern-kevelaer.de oder
Fon 02831-134600

NOTDIENSTE

WIR SIND RUND UM DIE UHR FÜR SIE DA!



**110 POLIZEI
112 FEUERWEHR**



A POTHEKEN-NOTDIENST

Apotheken-Notruf 0800 00 22833

Freitag, 15. Dezember

Löwen-Apotheke

Hochstr. 99, 47647 Kerken, Telefon: 02833 4406

Einhorn-Apotheke

Gelder Str. 8, 47495 Rheinberg, Tel: 02843-2274

Rathaus-Apotheke

Busmannstr. 58, 47623 Kevelaer, Telefon: 02832/5295

Samstag, 16. Dezember

Dorf-Apotheke Kapellen

Lange Str. 3, 47608 Geldern, Tel: 02831-1340288

Klompen-Apotheke

Niederrheinallee 356, 47506 Neukirchen-Vluyn,
Telefon: 02845/941940

Markt-Apotheke

Markt 2, 47638 Straelen, Tel: 02834-2600

Sonntag, 17. Dezember

Barbara-Apotheke

Annast. 1, 47608 Geldern, Telefon: 02831/87277

Burg-Apotheke

Lindenallee 8, 46519 Alpen, Telefon: 02802/1414

Geissbruch Apotheke

Ferdinandstr. 3a, 47475 Kamp-Lintfort, Tel: 02842-8538

Montag, 18. Dezember

Martinus-Apotheke

Veerde Dorfstr. 22a, 47608 Geldern, Telefon: 02831/5081

Barbara-Apotheke

Borther Str. 225, 47495 Rheinberg, Telefon: 02802/1515

Kranich-Apotheke

Niederrheinallee 315A, 47506 Neukirchen-Vluyn,
Telefon: 02845/2584

Löwen-Apotheke OHG

Venloer Str. 33, 47638 Straelen, Telefon: 02834/1814

Dienstag, 19. Dezember

Galenus Apotheke

Markt 36, 47608 Geldern, Telefon: 02831/5376

Römer-Apotheke OHG Neuhoff und Krug

Römerstr. 16-18, 47495 Rheinberg, Telefon: 02843/6116

Cuypers Apotheke Antwerpener Platz

Antwerpener Platz 1, 47623 Kevelaer, Telefon: 02832-9893900

Hirsch-Apotheke

Markt 8, 46509 Xanten, Telefon: 02801/3024

Mittwoch, 20. Dezember

Friedrich Apotheke

Friedrichstr. 14, 47475 Kamp-Lintfort, Telefon: 02842/5342

Apotheke am Dombogen

Lüttinger Str. 25, 46509 Xanten, Telefon: +4928014455

Adler-Apotheke

Klosterstr. 13, 47638 Straelen, Tel: 02834/2012

Donnerstag, 21. Dezember

Mühlen-Apotheke

Rathausstr. 19, 47509 Rheurdt, Tel: 02845-6686

Skarabäus-Apotheke

Niederrheinallee 81, 47506 Neukirchen-Vluyn, Tel: 02845-4000

Adler-Apotheke

Kuhstr. 19, 47495 Rheinberg, Tel: 02844-1353



ÖRTLICHE NOTDIENSTE

Wasserwerk / Gasversorgung

02835 / 4489994

Störungsstelle RWE

0800 4112244

Gefahrenabwehr

Sofortige Unterbringung, Katastrophenhilfe, Munitionsfunde, Gewässerschäden durch Öl, Giftunfälle, u. a. während der Dienstzeiten

02835 - 10 16

Bereitschaftsdienst für Aufgaben der Gefahrenabwehr außerhalb der Dienstzeiten

0173 2668400

Bitte rufen Sie nur in dringenden Fällen der Gefahrenabwehr an,

wenn die Dringlichkeit nicht bis zu den Dienststunden der Verwaltung aufgeschoben werden kann.

Umwelttelefon

02835 - 10 16

Straßenbeleuchtung/ Störungsmeldung

02835 - 10 52

Heimweg-Telefon

Für alle, die sich vom mulmigen Gefühl auf ihrem nächtlichen Weg mit einem netten Gespräch ablenken lassen möchten.

030 120 74 182

So. - Do. 20:00 - 24:00 Uhr

Fr. - Sa. 22:00 - 4:00 Uhr

GEGEN GEWALT

Menschen, die Gewalt erleben oder erlebt haben.

- Telefon-Nummer für Frauen

08000 116 016

- Telefon-Nummer für Männer

0800 123 99 00

STROM WEG

STROM weg – was kann ich tun

1. Polizei und Feuerwehr haben immer, Rathäuser in solchen Krisenmomenten ebenfalls geöffnet
2. Wer hat ein Notstromaggregat – z.B. Stadt/Gemeinde, Unternehmen, Krankenhäuser, Seniorenresidenzen, Bauernhöfe etc.
3. Handy aufladen: per Ladekabel im Auto
4. Vorsorge: eigenes, kleines Notstromaggregat oder Big Powerbank (mit Solar-Paneele) besorgen

ALLGEMEINE NOTDIENSTE

| | | |
|-------------------------------|--|--|
| • Polizei-Notruf | 110 | |
| • Feuerwehr/Rettungsdienst | 112 | |
| • Ärzte-Notruf-Zentrale | 116 117 | |
| • Gift-Notruf-Zentrale | 0228 192 40 | |
| • Telefon-Seelsorge | 0800 111 01 11 (ev.) 0800 111 02 22 (kath.) | |
| • Nummer gegen Kummer | 116 111 | |
| • Kinder- und Jugendtelefon | 0800 111 03 33 | |
| • Anonyme Geburt | 0800 404 00 20 | |
| • Eltern-Telefon | 0800 111 05 50 | |
| • Initiative vermisste Kinder | 116 000 | |
| • Opfer-Notruf | 116 006 | |





Back dir deine Zukunft

Vielseitige Karriere im Bäckerhandwerk



Junge Leute sind begehrte in der Branche - sie haben Spaß an Lebensmitteln, sind kreativ und holen sich ihre Inspirationen auch über soziale Medien.
Foto: Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks e.V./akz-o

(akz-o) Duft strömt aus der Backstube, Susanna setzt sich an den Pausentisch und beißt in ihr knusprig-lockeres Frühstücksbrötchen. Jetzt hat sie Pause und Susanna kann das Werk ihrer Arbeit selbst

testen: „Für mich gibt es nichts Schöneres, als mit meinen Händen jeden Tag Produkte zu schaffen, die nicht nur gut schmecken, sondern sich auch gut verkaufen!“ Susanna ist 24 Jahre alt und nicht nur Bäckermeisterin und Konditorin, sondern hat sogar bereits die Weltmeisterschaft der Bäckerjugend gewonnen. Sie brennt für das Handwerk und erfindet sich und ihren Beruf immer wieder neu: „In meinem Job kannst du kreativ sein und lernst immer wieder neue Dinge - ob im Ausland, bei Leistungswettbewerben oder in der Zusammenarbeit mit anderen Bäckern, im Bäckerhandwerk wird es garantiert nie langweilig“, schwärmt Susanna.
Auch Thilo ist froh, dass er sich für eine Ausbildung zum Fachverkäufer

entschied. Er hat gerade seine Ausbildung beendet und startet nun voller Tatendrang in einer Bäckerei durch. „Bäcker und Fachverkäufer werden überall händeringend gesucht, so war es leicht für mich, einen Betrieb zu finden, der genau zu mir passt - hier stimmt das Team und das Arbeitsklima“, so Thilo, der Spaß daran hat, die frischen Backwaren in den Verkaufsflächen anzurichten und die Kunden zu beraten. Seine Chefkin freut sich, dass er sich aktiv einbringt und eigene Ideen vorstellt, wenn es um neue Trends geht.

Junge Leute wie Susanna und Thilo sind begehrte in der Branche - sie haben Spaß an Lebensmitteln, sind kreativ und holen sich ihre Inspirationen auch über soziale Medien. Die Kampagne „Back dir deine Zukunft“ vom Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks hilft dabei jungen Menschen und Quereinsteigern, sich für die zukunftssicheren Berufe zu begeistern. Auf dem Instagram-Kanal @backdirdeinezukunft gibt der Verband Einblicke in den Berufsalltag, teilt Tipps und Tricks und stellt mit den „Backfluencern“ inspirierende Persönlichkeiten vor, die junge Menschen bei der Berufswahl durchaus unterstützen.

Auch die Website www.back-dir-deine-zukunft.de bietet hilfreiche Hintergrundinformationen für Azubis, Eltern, Pädagogen, Quereinsteiger und Geflüchtete. Der Weg ins Bäckerhandwerk: Ob Abitur oder Hauptschulabschluss, das Bäckerhandwerk steht jedem entsprechend seinen Qualifikationen offen. Grundsätzlich ist ein Schulabschluss von Vorteil. Fachverkäufer können nach der Gesellenprüfung Verkaufsleiter werden, Bäcker können den Meister machen und danach sogar Bäckereimanagement studieren, sich selbstständig machen oder eine Weiterbildung zum Brotsommelier in Angriff nehmen. Fachkräfte aus dem Bäckerhandwerk sind außerdem begehrt als Lehrer an den Fach- und Berufsschulen, arbeiten als Brotprüfer oder Lebensmitteltechnologen und sind als Berater gefragt.

Der Stellenfinder gibt einen Überblick über freie Stellen, Ausbildungs- und Praktikumsplätze: www.back-dir-deine-zukunft.de/stellenfinder (akz-o)

RAUTENBERG MEDIA

Mach Dein Ding mit uns!
Deine Karriere:
Du bist das Mitteilungsblatt Issum

Online lesen: mitteilungsblatt-issum.de/e-paper | Mitteilungsblatt abonnieren: 02241 260-380

Mitteilungsblatt
freundliches
ISSUM

ZUGLEICH AMTSBLATT
FÜR DIE GEMEINDE ISSUM

Jede Woche in Ihrem Briefkasten

WIR SUCHEN DICH
für unterschiedliche Ausgaben im Bereich
Kleve als

Medienberater*in (m/w/d)
in Vollzeit (37,5 Std.), in Teilzeit (20-30 Std.)
oder auf Minijobbasis

DU

- hast im Verkauf (z.B. Einzelhandel) gearbeitet
- bist im Ort gut vernetzt
- arbeitest kundenorientiert und strukturiert
- verfügst über gute Deutschkenntnisse
- hast einen Führerschein Kl. B

WIR

- sind das zweitgrößte Medienhaus für Wochenzeitungen in Deutschland
- sind seit über 60 Jahren am Markt
- sind ein Medienhaus für ZEITUNGEN | DRUCK | WEB | FILM
- bieten Dir eine ausführliche Einarbeitung
- bieten einen sicheren Arbeitsplatz mit familienfreundlichen Bedingungen

WAS gibt's zu tun?

- Beratung und Pflege von B2B Kunden im direkten Umfeld und Neuakquise
- Kommunikation mit Kolleginnen und Kollegen in unserem Medienhaus
- Gerne auch Cross-Selling für DRUCK | WEB | FILM
- bieten eine attraktive Vergütung im interessanten Medienbereich
- bieten flexible Arbeitszeiteinteilung für eine ausgewogene Work-Life-Balance
- stellen Dir einen persönlichen Home-Office-Arbeitsplatz zur Verfügung

Wir freuen uns darauf DICH kennen zu lernen!

Bewerbungen bitte per E-Mail an: Denis Janzen | karriere@rautenberg.media
Stichwort: Medienberater*in/Kleve

Alte Handwerkskunst gefragt

Nicht sachgemäße Umbaumaßnahmen in der Vergangenheit und das undicht gewordene Dach hatten erhebliche Bauschäden am jahrhunderte alten Gebäude einer Müllerfamilie verursacht. Der Dachstuhl musste erneuert und das Gebäude komplett entkernt werden. Immerhin gelang es, das Originalfachwerk, Bemalungen und Teile des alten Holzfußbodens zu retten. Die alten Putzstrukturen der Mühle sollten übernommen werden, und da war es ein Glück, dass ein älterer Geselle der ausführenden Firma diese Technik, die er in der Jugend gelernt hatte, noch beherrschte. Alte Schindeln aus Eichenholz mussten zum Teil ausgetauscht, die verbliebenen mit einem Trockeneisverfahren schonend gereinigt und anschließend gestrichen werden. Bei diesen Arbeiten kamen denkmalgerechte Produkte von Caparol zum Einsatz: Histolith Halböl und Leinöl für den Anstrich von alten und neuen Schindeln, die speziell für Fachwerk und Holzverkleidungen entwickelt wurden, sowie Histolith Sol Silikat als Fassadenfarbe.

Keine Zukunft ohne Handwerk

Das ist die Botschaft von Hans Peter Wollseifer, Präsident des Zentralverband des Deutschen Handwerks, denn das Handwerk schafft, was bleibt. Männer und Frauen, die sich entscheiden, das Maler- und Lackiererhandwerk zu erlernen, können mit ihren Händen etwas erschaffen. Das erfordert mitunter Durchhaltevermögen und Ehrgeiz, doch es lohnt sich. Denn die Bewahrung von Ortsgeschichte wie in unserem Beispiel, spricht für sich selbst. Neben Denkmalpflege sind die Gestaltung und Pflege von Oberflächen im Innen- und Außenbereich Betätigungsfelder des Malers. Somit ist das moderne, zukunftsreiche Handwerk ein kreativer Beruf. Da es genug Arbeit gibt, lässt sich gutes Geld verdienen. Wer körperlich fit ist und nicht nur drinnen, sondern auch draußen arbeiten will, ist hier richtig. Hervorragende Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, wozu auch ein duales Studium gehört, und auch die Möglichkeiten der Spezialisierung in den Bereichen Farbgestaltung und Kirchenmalerei, Bauten- und Korrosionsschutz ermöglichen es, Karriere zu machen.

Die Nachwuchsförderung und damit die Zukunft der „Next Generation“ im Maler- und Lackiererhandwerk ist wesentlicher Bestandteil der Caparol-Firmenphilosophie. Mit der Initiative „Mal Dir Deine Zukunft aus!“ werden Berufseinsteiger oder frischgebackene Selbstständige - mit einem breiten Förderangebot unterstützt. Mehr unter www.caparol.de/nachwuchsfoerderung (akz-o)



Foto: Caparol Farben Lacke Bautenschutz/Claus Graubner/akz-o

Mitteilungsblatt
ZUGLEICH AMTSBLATT
FÜR DIE GEMEINDE ISSUM
Jede Woche in Ihrem Briefkasten

RAUTENBERG MEDIA

Wir suchen AUSTRÄGER/*/INNEN

jeden Alters für das MITTEILUNGSBLATT ISSUM in

- Issum-Zentrum**
- Sevelen-Groß-/Kleinholthysen**
- Bönninghardt**
- Niederwald**

Gerne per WhatsApp



+49 2241260380

Sie verteilen HIER, in Ihrem Wohngebiet

nur wenige Stunden im Monat | freitags oder samstags | Prospekte sind in die Zeitungen bereits maschinell eingelegt | einzige Voraussetzung: Sie sind mindestens 13 Jahre alt



oder mit diesem QR-Code bewerben!

Wir freuen uns auf Sie, bewerben Sie sich jetzt

> regio-pressevertrieb.de/bewerbung

> oder unteren Abschnitt in DRUCKBUCHSTABEN ausfüllen und senden an:

REGIO PRESSE VERTRIEB GmbH · z. Hd. Herrn Falk · Kasinostraße 28-30 · 53840 Troisdorf
FON 02241 260-380 · E-MAIL mail@regio-pressevertrieb.de

AUSTRÄGER/*/INNEN für das MITTEILUNGSBLATT ISSUM in

- Issum-Zentrum**
- Sevelen-Groß-/Kleinholthysen**
- Bönninghardt**
- Niederwald**

An

REGIO PRESSE VERTRIEB GmbH

Herr Falk

Kasinostraße 28-30
53840 Troisdorf

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon (für evtl. Rückfragen) / Geburtsdatum

E-Mail

REGIO • pünktlich • zielgerichtet • lokal
Die Zeitungszustigelsellschaft der RAUTENBERG MEDIA KG



Kolpingsfamilie Issum -Kolpinggedenktag

Die Kolpingsfamilie Issum feierte am 1. Advent den 3. Dezember das alljährliche Familienfest anlässlich des Kolpinggedenktages. Um 10.30 Uhr begann man den Tag mit einer gemeinsamen Andacht in der Nikolauskirche. Aus unseren Aktionen in 2022/23 konnten wir insgesamt 3.000 Euro spenden.

Eine Spende von 1.000 Euro erhielt unser Präsident Helmut van den Berg für die soziale Arbeit der Pfarrcaritas vor Ort.

500 Euro konnten wir an Frau Klass für das Hospiz Sonnenschein in Rheinberg überreichen. Weitere 500 Euro gingen für Arbeit mit Kindern an das SKF in Wesel.

1.000 Euro werden an das internationale Kolpingwerk überwiesen. Weltweit hilft KOLPING INTERNATIONAL Menschen, sich mit eigener Kraft aus der Armut zu befreien. Unsere Projekte zielen dabei auf gesellschaftliche Veränderung, um die Strukturen der Armut dauerhaft zu überwinden.

Nach der hl. Messe traf man sich zu einem Kaffee im Forum Mutter Josepha.

Nach der Begrüßung durch unsere Vorsitzenden und einigen Worten zum zurückliegenden Jahr konnten wir die Ehrungen für langjährige Treue durchführen.

Bärbel van Stuijvenberg als stellvertretende Vorsitzende und Helmut van den Berg ehrten folgende Jubilare:



Foto: H.-W. Leenings

Für 25 Jahre Treue Arnold Teuwsen (Vorsitzender); Bärbel Teuwsen, Dieter Lippe und Petra Lippe sowie Renate Klaumann und Monika Cox (nicht anwesend waren Petra und Manfred Buttlar und Norbert Stockhorst) Für 40 Jahre Treue wurde Gertrud Hanenberg geehrt. Auch nach einem guten Mittagsmenü saß man noch in gemütlicher Runde zusammen. Unser Wunsch neue Mitglieder zu gewinnen, wurde im abgelaufenen Jahr nicht erfüllt. Aber wir hoffen immer noch, dass Familien

durch die Mitarbeit in unserer Kolpingsfamilie unsere soziale Arbeit vor Ort und in der Welt unterstützen.

Mitglied werden ist ganz einfach, melden sie sich bei uns oder im Pfarrbüro. Wir nehmen gerne Kontakt mit ihnen/euch auf! Haben sie Interesse, mehr über das Kolpingwerk zu erfahren? Schauen sie doch mal ins Internet unter <https://www.kolping.de> Wir wünschen ihnen eine entspannte Advents- und eine friedvolle Weihnachtzeit.

Nikolausaktion der KF Issum

Am Vorabend des 6. Dezember, dem Gedenktag des hl. Nikolaus, besuchten auch in diesem Jahr fünf Nikoläuse Issumer Familien. Sie konnten insgesamt 105 Kinder in 33 Familien erfreuen.

Ein Dank geht an das Nikolausbüro für die gute Planung und alle Nikoläuse mit Fahrern, die diese Aktion möglich machten.

Als Lohn waren alle Beteiligten nach den Besuchen noch ins Forum Mutter Josepha zum Weckmannessen eingeladen.

i.A. des Vorstands
H.-W. Leenings

Jahresabschluss des Schützenjahres

Am 5. Dezember haben sich die aktiven Jungschützen der St. Katharina Bruderschaft Issum am Schießstand zum Nikolausschießen getroffen, um in diesem Rahmen das Jahr 2023 ausklingen zu lassen.

Bei Kakao und Weckmännern wurde an diesem Abend auf Juxkarten geschossen.

Natürlich gab es auch bei dem Schießen auf Juxkarten für die „Besten“ etwas zu gewinnen: Bei den Schülern schnitt Liam Rauer mit 403 Ringen am besten ab, in der Jugendklasse konnte sich Beno Schreiber mit 324 Ringen

durchsetzen und bei den Schützen gewann Jonas Bruns mit 452 Ringen.

Alle Teilnehmenden hatten viel Spaß bei dieser netten, vorweihnachtlichen Aktion.

Kurz vor Jahresende im Vorfeld zum Nikolausschießen haben außerdem die Vereinsmeisterschaften der St. Katharina Bruderschaft stattgefunden. Hierbei konnte sich Tillmann Wache vor Lia Hoppe bei den unter 12-Jährigen an der Laserschießanlage durchsetzen.

In der Klasse der Schüler belegte Ben Hoppe den ersten Platz vor

Liam Rauer, Joshua Gräsel, Mailo Sprenger und Julian Schink.

In der Jugendklasse setzte sich Benno Schreiber erfolgreich gegen Tim Fridt und Marius Kaufmann durch und sicherte sich Platz eins.

Unter den Schützen siegte Mario Küppers vor Jonas Bruns und Matthias Hufer.

Somit blickt die St. Katharina Bruderschaft auf ein erfolgreiches Schützenjahr zurück, das nun langsam ausklingt.

Allerdings sind die Bruderschaften bereits am **13. Januar 2024** wieder in Issum aktiv, da an diesem

Tag die **Tannenbaumsammelaktion** der Bruderschaften stattfindet, bei dem die Mitglieder in Issums Straßen die letzten nadeligen Überreste der Weihnachtszeit einsammeln werden.

Die Bruderschaften freuen sich, wenn viele Bürger dieses Angebot annehmen und mit einer kleinen Spende die Jugendarbeit unterstützen. Legen Sie am 13. Januar 2024 Ihre Tannenbäume daher gerne vor 9 Uhr vor Ihre Türe. Die Issumer Bruderschaften wünschen allen Bürgern eine schöne Weihnachtszeit und alles Gute für 2024!